

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 25. September 2012 in der Rechtsache F-41/10 aufzuheben;
- folglich seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher
 - die Entscheidung Nr. 88/10 A des Präsidenten des EWSA vom 3. März 2010 aufzuheben, mit der sein Antrag vom 7. Dezember 2009 zurückgewiesen und seine Umsetzung beschlossen wurde;
 - die Ergänzung zur Entscheidung Nr. 88/10 vom 25. März 2010 aufzuheben;
 - die Entscheidung Nr. 133/10 A vom 24. März 2010 aufzuheben, mit der er seiner Aufgaben als Leiter des Referats Juristischer Dienst mit sofortiger Wirkung enthoben und seine Umsetzung in einen anderen Dienst in der Funktion als Referatsleiter mit Wirkung zum 6. April 2010 beschlossen wurde;
 - die Entscheidung Nr. 184/10 A des Präsidenten des EWSA vom 13. April 2010 über seine Umsetzung in die Direktion Logistik mit Wirkung zum 6. April 2010 aufzuheben;
 - den EWSA zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 17 500 Euro zu verurteilen;
 - dem EWSA sämtliche Kosten aufzuerlegen;
 - dem EWSA die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe geltend. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe angenommen, dass er durch die Weitergabe von Informationen an seine Vorgesetzten einen Schaden erlitten habe, da er seiner Aufgaben als Leiter des Juristischen Dienstes enthoben worden sei, dass dieser Schaden aber nicht Folge eines Verstoßes gegen die Art. 12a und 22a des Statuts der Beamten der Europäischen Union gewesen sei.

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Begriff der beschwerenden Maßnahme und Verfälschung des Akteninhalts

(betrifft im Wesentlichen die Randnrn. 44 bis 64 des angefochtenen Urteils);

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte und Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (betrifft die Randnrn. 114 bis 118 des angefochtenen Urteils);

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 12a, 22a und 86 des Statuts sowie Verletzung der Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts (betrifft im Wesentlichen die Randnrn. 133 ff. des angefochtenen Urteils);

Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 86 des Statuts, Anhang IX des Statuts, die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Anhangs IX des Statuts und gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte sowie Verfälschung des Akteninhalts und Verletzung der Begründungspflicht (betrifft im Wesentlichen die Randnrn. 75 bis 78 des angefochtenen Urteils);

Fünfter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts sowie Verstoß gegen Art. 22a des Statuts und Art. 72 der Geschäftsordnung des EWSA (betrifft die Randnrn. 70 und 71 des angefochtenen Urteils).

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2012 — Ziegler/Kommission

(Rechtssache T-539/12)

(2013/C 55/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Ziegler SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bellis, M. Favart und A. Bailleux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

- festzustellen, dass die Europäische Kommission ihr gegenüber die außervertragliche Haftung der Europäischen Union ausgelöst hat;

— die Europäischen Union zu verurteilen, 1 472 000 Euro nebst Zinsen seit dem 11. März 2008 bis zur vollständigen Zahlung sowie 112 872,50 Euro pro Jahr seit dem 11. März 2008 nebst Zinsen bis zur vollständigen Zahlung an sie zu zahlen;

— der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Schaden, dessen Ersatz die Klägerin von der Europäischen Union begehrt, umfasst zwei verschiedene Posten.

Erstens sei ihr ein Schaden entstanden durch die Geldbuße von 9 200 000 Euro nebst Zinsen in Höhe von jährlich 7,60 %, die durch die Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543 — *Auslandsumzüge* aufgrund einer Zuwiderhandlung, für die die Union teilweise verantwortlich sei, gegen sie verhängt worden sei. Der Schaden sei ihr dadurch entstanden, dass die Europäische Union in zweifacher Hinsicht rechtswidrig gehandelt habe:

- Zum einen habe die Union dadurch, dass sie die Erstattung der Umzugskosten ihrer Beamten davon abhängig gemacht habe, dass diese drei verschiedene Kostenvoranschläge vorlegten, und überhaupt nicht überprüft habe, ob dieser Verpflichtung nachgekommen werde, obwohl sie die Auswüchse, zu denen diese Praxis führen würde, sehr genau gekannt habe, einen Regelungsrahmen geschaffen, der für die Begehung der Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV förderlich gewesen sei, wegen der dann die Umzugsunternehmen mit Sanktionen belegt worden seien. Dadurch habe die Union ihre Sorgfaltspflicht und das Grundrecht der Klägerin auf eine ordnungsgemäße Verwaltung verletzt.
- Zum anderen hätten die Beamten der Europäischen Union sie in ihrer Eigenschaft als Beamte dadurch, dass sie bei ihr Schutzangebote angefordert hätten, unmittelbar dazu verleitet, die Zuwiderhandlung zu begehen, wegen der sie mit einer Sanktion belegt worden sei. Über ihre Beamten habe die Europäische Union daher bei dem — sodann von ihr geahndeten — Verstoß gegen Art. 101 AEUV mitgewirkt und überdies das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren verletzt.

Zweitens verzeichne sie seit dem Erlass der Entscheidung vom 11. März 2008 einen erheblichen Gewinnausfall, da aufgrund der nicht beendeten Praxis der Schutzangebote ihre Weigerung, solchen Anfragen zu entsprechen, ihren Ausschluss von den betreffenden Märkten zur Folge habe, so dass sie für die Beam-

ten der europäischen Organe nur noch sehr wenige Umzugsdienstleistungen erbringe. Die Ursache des ihr auf diese Weise entstandenen Schadens sei ein Verstoß der Union gegen ihre Sorgfaltspflicht.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2012 — Mikhalchanka/Rat

(Rechtssache T-542/12)

(2013/C 55/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Aliaksei Mikhalchanka (Minsk, Weißrussland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Verordnung (EU) Nr. 1014/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1017/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe, die im Wesentlichen mit denjenigen, die in der Rechtssache AX/Rat (T-196/11) ⁽¹⁾ geltend gemacht werden, übereinstimmen oder ihnen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. 2012, C 165, S. 19.